

14 C 64/10



Eingegangen mit Gründen und verkündet am 29.07.2010

Keseberg
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Kopie an Mt. Stellungn.	WV:	Kopie an Mt. Rückgen.
Kopie an Mt. Kennz.	EINGEGANGEN	zda
Kopie an Mt. Zählung	03. Aug. 2010	
Kopie an Mt.	Anwältin Czap	
	<i>WdH</i>	

Amtsgericht Siegen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap,
Industriestraße 13, 96114 Hirschaid,

hat das Amtsgericht Siegen

im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 II ZPO

nach Schriftsatzfrist bis zum einschließlich 19.7.2010

durch die Richterin am Amtsgericht

für Recht erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.

- II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch den Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten die Bezahlung einer zweiten Werbeperiode aus einem Anzeigenvertrag.

Die Klägerin ist auf dem Gebiet der Werbung tätig. Sie produziert Werbeträger, Plakate, Schaukästen, Parkscheine und Werbebanden und stellt diese Sportvereinen, Städten und Gemeinden oder gemeinnützigen Einrichtungen zur Verfügung. Finanziert werden diese Werbeträger mit Geschäftsanzeigen, die Außendienstmitarbeiter einholen.

Die Parteien schlossen unter dem 13.9.2005 einen Anzeigenauftrag dahingehend, dass der Beklagte der Klägerin einen Anzeigenauftrag für eine Infokastenwerbung bei der Stadt Siegen erteilte.

In diesem Auftragsformular heißt es unter anderem:

„Anzeigengröße 125 x 75 mm; Werbeart: Vitrine für

Text: Gemäß fixierter Anzeigengestaltung, bzw. vom Auftraggeber überlassenen Druckunterlagen.

Die Mindestlaufzeit hat eine Dauer von 3 Jahren.“

Weiter heißt es in dem Formular zur Kündigung:

„Die Mindestlaufzeit beläuft sich auf eine Periode von 3 Jahren. Der Auftrag verlängert sich ohne Neuabschluss jeweils um eine neue Periode von 3 Jahren. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist 6 Monate vor Ablauf möglich. ...“

Der Beklagte hat die Rechnung für den ersten 3-Jahres-Zeitraum bezahlt. Der Beklagte erklärte die Kündigung mit Schreiben vom 17.7.2009 gegenüber der

Beklagten. Die Beklagte stellte für die zweite Werbeperiode unter dem 11.8.2009 ihre Leistungen abzüglich der ersparten Aufwendungen in Höhe von insgesamt 624,20 EUR dem Beklagten in Rechnung.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 624,20 EUR nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.8.2009, sowie 6,14 EUR vorgerichtliche Kosten und vorgerichtlich entstandenen 84,50 EUR für eine Geschäftsgebühr und 16,91 EUR für Post- und Telekommunikationspauschale zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, Vertragsgrundlagen seien nicht hinreichend bestimmt, insbesondere sei Umfang der von der Klägerin zu schaltende Werbeanzeige und Ort der Aufstellung der Werbeanzeige nicht hinreichend bestimmt. Auch sei die Klausel zur Kündigungsmöglichkeit unzulässig und unüblich im Sinne von § 305 c II BGB.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zwar zulässig, jedoch nicht begründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung von 624,50 EUR gegenüber dem Beklagten.

Ein Zahlungsanspruch scheidet daran, dass zum einen die in dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag enthaltene Laufzeitklausel unwirksam ist und zum anderen keine bindende Einigung über wesentliche Vertragsbestandteile zwischen den Parteien stattgefunden hat.

Die Verlängerungsklausel im streitgegenständlichen Anzeigenauftrag ist unwirksam, da sie eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners gemäß § 307 BGB darstellt. Bei der im AGB-Recht anzuwendenden, sogenannten kundenfeindlichsten Auslegung dieser Klausel kann diese dahingehend verstanden werden, dass eine Vertragskündigung zur Vermeidung der Verlängerungswirkung lediglich **genau** 6 Monate vor Ablauf der ersten Vertragsperiode möglich ist. Dem Beklagten ist zuzugeben, dass es aufgrund des eindeutigen Wortlautes dieser Klausel nicht möglich ist, möglicherweise das vergessene Wort „bis“ in diese Klausel hinein zu interpretieren, sodass sich der Sinn ergibt, dass bis zu einem Ablauf von 6 Monaten vor Ende der ersten Vertragsperiode eine Kündigung möglich ist. Dementsprechend ist nach dem eindeutigen Wortlaut der Vertragsklausel nur eine taggenaue, lediglich genau 6 Monate vor Ablauf der ersten Vertragsperiode ausgesprochene Kündigung möglich. Solch eine taggenaue Kündigungsmöglichkeit ist jedoch auch zwischen Unternehmen eine unangemessene Benachteiligung gemäß § 307 BGB.

Zum anderen fehlt es an der hinreichenden Bestimmtheit der Vertragsgrundlagen. In dem Vertrag ist zunächst nicht eindeutig gekennzeichnet, wo genau der Aufstellungsort der Werbeanzeige sein soll. Ein konkreter Standort ist nicht genannt. Die Beklagte kann sich nicht auf das Schreiben der Stadt Siegen vom 24.2.2005 berufen, wonach nach Auffassung der Klägerin der Standort der Vitrine ausreichend bestimmt ist, bei dem rechten Eingang des Hauses
Ausrichtung straße. Dieses Schreiben ist nicht Vertragsinhalt geworden. Es stellt lediglich eine Information der Stadt Siegen dar, die nicht rechtsverbindlich in den Pachtvertrag zwischen den Parteien mit einbezogen worden ist. Das dieses Schreiben der Stadt Siegen nicht in den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag eingeschlossen worden ist, folgt auch aus Ziffer 11 der klägerischen AGB. In diesen AGB heißt es unter anderem, dass Ergänzungen und Änderungen der Schriftform bedürfen. Da der Standort der Werbevitrine nicht schriftlich **zwischen den Parteien** vereinbart worden ist, kann das Schreiben der Stadt Siegen keine Rechtswirkung entfalten. Auch ist in dem Auftragsformular nicht hinreichend bestimmt, wann der Werbevertrag zu laufen beginnt. Die insoweit in dem Vertrag enthaltene Passage, wonach die vertraglich vereinbarte Werbelaufzeit mit der Auslieferung der Vitrine zu laufen beginnt, ist zu unbestimmt. Der Vertragspartner, der Beklagte, kann in keiner Weise nachvollziehen, wann dieser Zeitpunkt, Auslieferung der Vitrine genau sein soll. Auch die Angabe zu der Größe der Werbeanzeige ist zu unbestimmt. Allein die Angabe Anzeigengröße 125 x 75 mm ist zu unbestimmt. Es ist nicht ersichtlich, auf was sich diese Anzeigengröße bezieht, ob auf die gesamte Werbeanzeige oder die Größe der einzelnen Schriftbuchstaben.

Die Nebenentscheidungen folgen den §§ 91 I, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Christ

